

Covid 19 - Versicherungsprämien können der persönlichen finanziellen Situation angepasst werden

Die Versicherungen bieten flexible Lösungen bei finanzieller Not in allen Sparten an. Bei Lebens-, Kranken- und Sachpolizzen Stundung, Prämienreduktion oder Prämienfreistellung. Dabei kann es aber auch zu Leistungskürzungen kommen

Sollte jemand durch die Corona-Krise in Zahlungsprobleme bei einer Versicherung geraten, ist es möglich, Prämienzahlungen bei weiter aufrehtem Vertrag vorübergehend auszusetzen, einen Vertrag ruhend zu stellen oder die Prämien zu reduzieren. Diese Frage könnte sich für Versicherungsnehmer im Fall eines Job-Verlustes oder bei Kurzarbeit stellen. Je nach Sparte und Anbieter gibt es unterschiedliche Möglichkeiten. Wichtig dabei ist, so rasch als möglich Kontakt mit dem persönlichen Versicherungsberater, oder direkt mit dem Versicherer aufzunehmen.

In der Lebensversicherung kann zwischen besonders vielen Varianten gewählt werden: Stundung, Prämienpause, Prämienreduktion oder Prämienfreistellung. Bei einer Stundung kann die Zahlung für einige Monate ausgesetzt werden, der Vertrag läuft bei gleichem Versicherungsschutz weiter, danach werden die offenen Beträge nachgezahlt. Eine Prämienpause kann für mehrere Monate bis zu einem Jahr vereinbart werden. Bei reduzierter Prämie wird auch der Versicherungsschutz auf Dauer herabgesetzt. Eine Prämienfreistellung wird als Dauerlösung fixiert, die Leistungen sinken demgemäß, die Zahlungen können meistens später aber wieder aufgenommen werden.

Bei einer privaten Krankenversicherung ist ein Ruhendstellen oder eine Prämienreduktion möglich. Zum Beispiel durch Vereinbarung eines Selbstbehaltes. Diese Änderungen sind grundsätzlich jeweils nur zur Hauptfälligkeit eines Vertrags und nach Ablauf der Mindestbindefrist. Ein Ruhendstellen kann zum Beispiel kostenlos oder mit einer Solidaritätsprämie einmalig von 10 % der Jahresprämie sein. Dies ist bis zu einer Dauer von 6 Monaten möglich. Je nach Vertrag ruht in dem definierten Zeitraum aber auch der Krankenversicherungsschutz bzw. es gibt z. B. nur einen Schutz nach einem Unfall. Hier sind Rückfragen beim Versicherungsinstitut ganz wichtig!

Wenn ein zusatzversicherter Kunde an Covid-19 erkrankt, stehen ihm grundsätzlich die gewohnten Leistungen aus der Sonderklasse bzw. Privatarztleistungen zu - ebenso wie aus der Auslandsreise-Krankenversicherung, wenn etwa ein Kunde während eines Auslandsaufenthaltes an Covid-19 erkrankt. Derzeit sehe man aber noch keine erhöhten Leistungsanfragen.

Auch bei Haushalts-, Eigenheim- und Rechtsschutz-Polizzen sowie einer Betriebsversicherung (für KMU) gibt es Lösungen für den Fall eines

Liquiditätsengpässen. Es kann die Prämie reduziert werden - freilich bei zugleich geringerer Deckung; es können auch als nicht unbedingt nötig angesehene Bausteine ausgeschlossen oder höhere Selbstbehalte als Variante gewählt werden. Grundsätzlich kann auch die Umstellung der Prämienzahlung auf vorübergehend kürzere Intervalle, primär monatlich, entlastend wirken. In der Haushalt/Eigenheim gibt es bei manchen Versicherungen noch zusätzlich eine Prämienrückerstattung bei Arbeitslosigkeit im Ausmaß von bis zu sechs Monatsprämien.

Recht eingeschränkt sind die Versicherungen dagegen im Kfz-Bereich. In der Kasko sei eine Prämienreduktion bei geringerer Deckung etwa durch höhere Selbstbehalte möglich. In der Auto-Haftpflicht gebe es naturgemäß keine derartigen Möglichkeiten.